

## 29.01.2010 - Medizinische Versorgungszentren dürfen unbeschränkt expandieren

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) können unbeschränkt Nebenbetriebsstätten betreiben: Das hat das Sächsische Landessozialgericht entschieden.

In dem verhandelten Fall hatte eine MVZ eine vierte und fünfte Nebenbetriebsstätte beantragt. Die zuständige KV genehmigte dies jedoch nicht mit der Begründung, dass nach der Berufsordnung für Ärzte ein Arzt lediglich an zwei anderen Orten tätig sein darf.

Dieser Argumentation folgte das Sächsische Landessozialgericht nicht. Die Richter wiesen in der Urteilsbegründung darauf hin, dass die Berufsordnung nur den Arzt als Adressaten kenne. Demnach seien MVZ nicht unter das Berufsrecht für Ärzte zu subsumieren und die zuständigen Ärztekammern hätten im Hinblick auf MVZ keine Regelungskompetenz. Ferner stellten die Richter fest, dass einschlägige Gesetzesquellen, die sich auf MVZ beziehen, die Anzahl von weiteren Betriebsstätten nicht beschränken. Dementsprechend dürfe die KV die Genehmigung nicht verweigern. Vielmehr sei es so, dass MVZ in unbegrenzter Zahl Nebenbetriebsstätten eröffnen dürften, so die Richter.

### **A&W-Tipp**

Das Urteil eröffnet neue Expansionsmöglichkeiten für MVZ. Beachten Sie aber, dass für die im MVZ tätigen Ärzten die allgemeinen Beschränkungen der Berufsordnung gelten. Das heißt, dass die im MVZ tätigen einzelnen Ärzte nur an bis zu drei Standorten tätig sein dürfen.

*Steffen Holzmann ist Rechtsanwalt in München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: [info@holzmann-holzmann.de](mailto:info@holzmann-holzmann.de)*